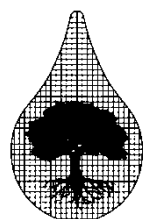


Gemeinde Salem

- 17. Änderung des Flächennutzungsplanes
 - Bebauungsplan Nr. 9

Artenschutzrechtliche Prüfung



Gemeinde Salem

- 17. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Bebauungsplan Nr. 9

Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Prokom GmbH

Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke

Beratender Biologe VDBiol
Russeer Weg 54
24 111 Kiel

Bearbeiter/in

Dipl. Landschaftsökol. S. Walter
Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke

Kiel, 21. Dezember 2011



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Untersuchungsrahmen und Methodik	4
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Methode	5
2.3	Rechtliche Vorgaben	6
3	Bestand	8
3.1	Landschaftselemente / Tierlebensräume	8
3.2	Beschreibung des potenziellen Bestands	12
3.2.1	Vögel	12
3.2.2	Fledermäuse	14
3.2.3	Weitere Arten	15
3.3	Bestandstabelle	16
4	Planung und Wirkfaktoren	20
4.1	Planung	20
4.2	Wirkfaktoren	25
4.3	Abgrenzung des Wirkraumes und Untersuchungsbereiches	26
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	28
5.1	Relevanzprüfung	28
5.2	Vögel	30
5.3	Weitere Arten	38
6	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	39
6.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	39
6.2	CEF-Maßnahmen	39
6.3	Artenschutzrechtlicher Ausgleich	39
7	Hinweise zur Eingriffsregelung	40
8	Zusammenfassung	41
9	Literatur	42

1 Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund der nachlassenden Nutzung des Natur-Campingplatzes Salem soll die Attraktivität des Platzes für Touristen durch eine Neugestaltung des Eingangsbereichs und Neubau eines Empfangsgebäudes erhöht werden. Des Weiteren sollen in Teilbereichen feste Campinghäuser errichtet werden. Die Gemeinde Salem möchte mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 Rechtssicherheit für eine verbesserte Erschließung, Nutzung und Bebauung des Eingangsbereichs und einer Erweiterungsfläche des Naturcampingplatzes Salem erreichen.

In Teilbereich 3 der F-Plan-Änderung, der derzeit als Fläche für Gemeinbedarf ausgewiesen ist, wurde ein Wohnhaus genehmigt und errichtet und das Feuerwehrgebäude soll als „Torhaus“ in die Wohnnutzung integriert werden. Die Gebietsausweisung im derzeit geltenden Flächennutzungsplan soll an diese Nutzung angepasst werden.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Untersuchungsrahmen und Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Flächen der F-Plan-Änderung und des B-Plans befinden sich im Südosten der Gemeinde Salem östlich des Salemer Sees im Kreis Herzogtum Lauenburg.

Eine nähere Beschreibung der Flächen findet in Kap. 3.1 statt.

Naturräumlich liegt der Untersuchungsraum im Westmecklenburgischen Seenhügelland. Dieses ist ein welliges bis flachkuppiges Jungmoränenland mit Hügelzügen bis zu 100 m Höhe, das durch die Bewegungen des Inlandeises in der Zeit der Weichsel-Vereisung entstanden ist. Beim Abschmelzen des Eises entstanden größere Moränenstaffeln, durch zurückbleibende Toteis-Schollen entwickelten sich Sölle und andere, heute größtenteils wassergefüllte Hohlformen. In Bachtälern liegen oft perlschnurartig angeordnet kleine Rinnenseen. Die größten Seen des Gebietes sind der Ratzeburger See und der Schaalsee.

Der Naturraum Westmecklenburgische Seenhügelland ist charakterisiert durch im Vergleich zu den übrigen Landesteilen trockenere und wärmere Verhältnisse. Die Böden bestehen überwiegend aus sandigem Lehm und stellen fruchtbare Ackerböden dar.

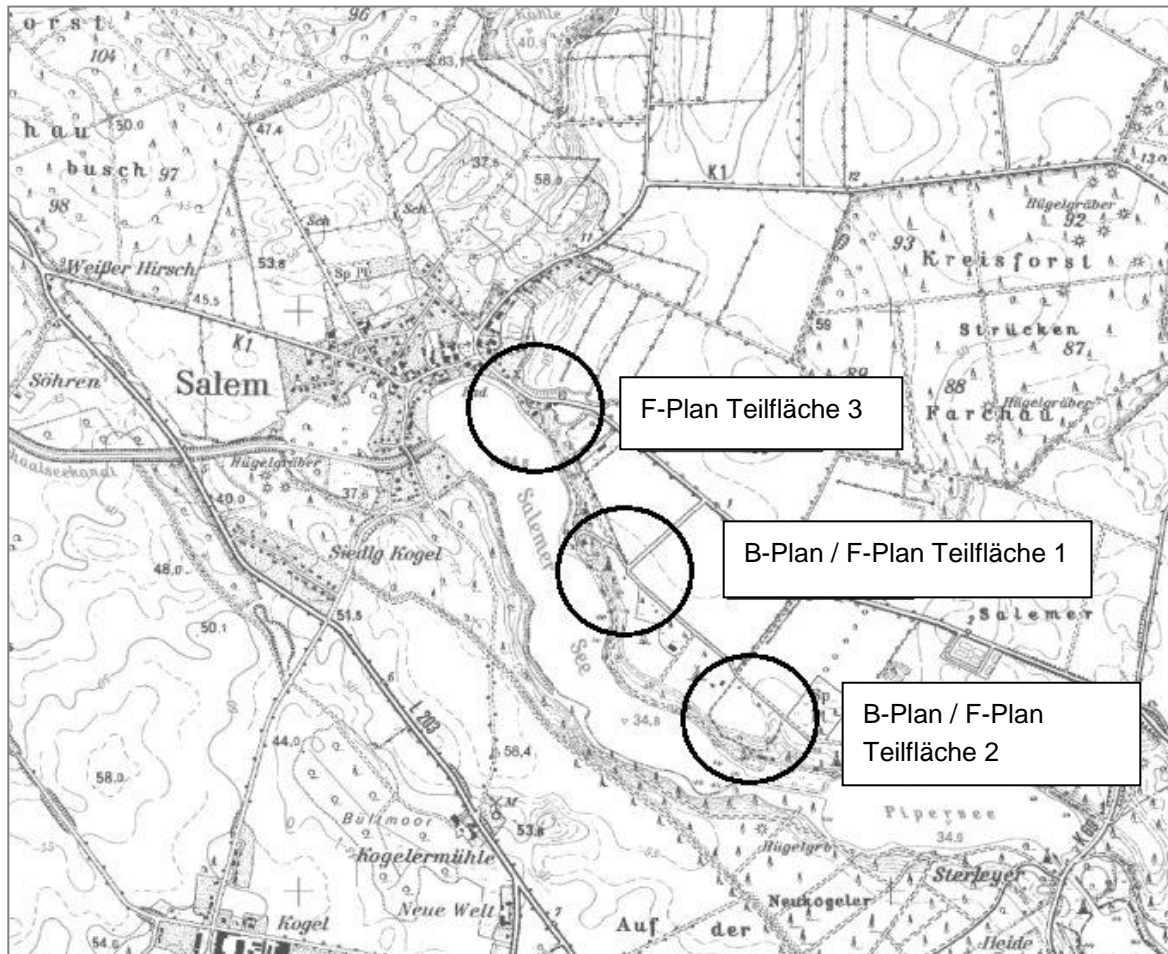


Abb. 1: Lage der 3 Teilflächen der F-Plan-Änderung und der 2 Teilflächen des B-Plans

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im September 2011.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen B-Plan- und F-Plan-Entwurf (PROKOM, Stand Juli 2011).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kap.) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Eine Berücksichtigung der Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist in der Bauleitplanung erforderlich, eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna ist daher bereits zur Bauleitplanung erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG

(Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH (2009) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt (Artenliste in Tab. 1, Kap. 3.3).

3.1 Landschaftselemente / Tierlebensräume

Im Folgenden werden die drei Teilbereiche des Geltungsbereichs sowie die Umgebung beschrieben.

Teilbereich 3:

Teilbereich 3 des F-Plans umfasst einen Teil des Uferbereichs des Salemer Sees mit Uferweg, ein Feuerwehrgebäude, im Norden Wohnbebauung sowie im zentralen Teil einen Neubau. Im Osten befindet sich ein kleiner Teilbereich des angrenzend weiter reichenden Hangwaldes innerhalb des Geltungsbereichs.



Uferweg



Neubau

Teilbereich 1:

In Teilbereich 1 befindet sich der Eingangsbereich des Campingplatzes mit als Parkplatz genutzter Rasenfläche und Minigolfplatz. Im Südosten befinden sich Stellplätze des Campingplatzes, die von einem Gehölzstreifen begrenzt werden, sowie eine als Zeltplatz genutzte Wiese. Nach Westen grenzt ein gehölzbestandener Hang an.

Im Nordosten umfasst der Geltungsbereich einen Teil der Zufahrtstraße mit angrenzendem Saumstreifen und einem Teil der angrenzenden Ackerfläche, auf der 2011 eine Wildblumenmischung, u.a. mit Sonnenblume, Ringelblume, Franzosenkraut, Nachtschatten, Storchschnabel, Borretsch, Ampfer, Klee, Acker-Gauchheil und Spitzwegerich, wuchs. Auf der nördlich angrenzende Ackerfläche wurde Spargel angebaut.



Weg im Eingangsbereich



Acker mit Wildblumen



Weg und seitlich Stellplätze



Als Zeltplatz genutzte Wiese

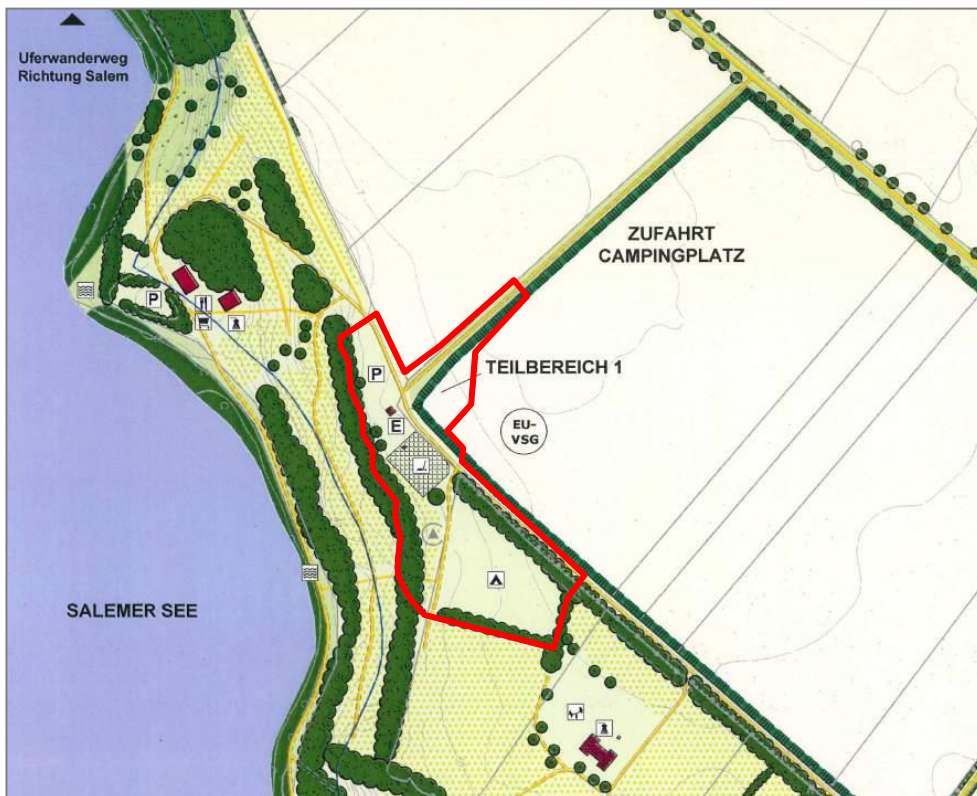


Abb. 2: Bestand Teilbereich 1 (PROKOM, Stand August 2011)

Teilbereich 2:

Teilbereich 2 umfasst eine Ackerfläche, auf der 2011 Rotklee eingesät war. Im Norden verläuft entlang der Straße ein Knick, nach Westen begrenzt ein Gehölzstreifen die Fläche zum angrenzenden Weg. Weitere Gehölze befinden sich an der südlichen Grenze der Fläche.

Im Westen und Süden schließen Stellplätze des Campingplatzes an. Im Osten befindet sich, durch einen Weg von der Ackerfläche getrennt, eine Wiese mit Dominanz von Gräsern, Spitzwegerich und Schafgarbe. Der östliche Teilbereich der Fläche ist extensiver gepflegt, dort wachsen u.a. zusätzlich Johanniskraut, Habichtskraut und Schlüsselblume sowie junge Silberpappeln.

Im Norden befindet sich nördlich des Weges ein Spargelfeld, im Nordosten grenzt ein Sportplatz (Wiese) mit umgebenden Gehölzen/Knicks an.



Teilbereich 2 (Kleeacker)



Fläche östlich des Teilbereichs

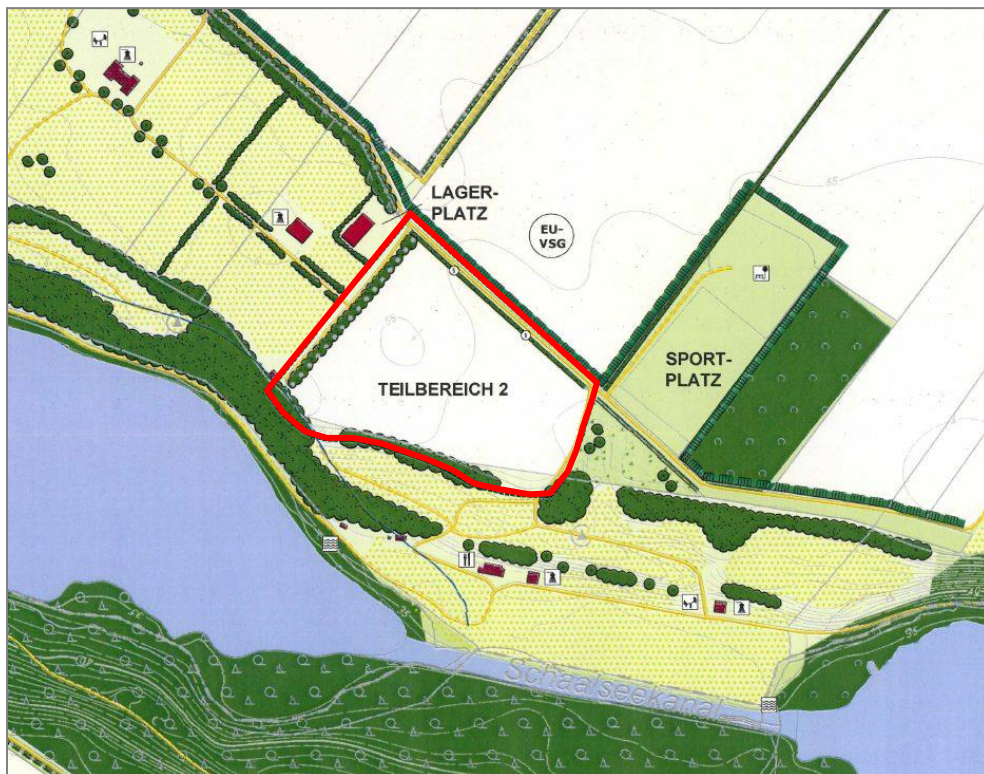


Abb. 3: Bestand Teilbereich 2 (PROKOM, Stand August 2011)

Umgebung:

Westlich befindet sich der Salemer See. An dessen Ostufer verläuft ein Uferweg mit angrenzendem Campingplatz und im Norden Bebauung. An das Westufer grenzt Laubwald an. In Teilbereichen im Süden finden sich Röhrichte. An der Ostseite befinden sich entlang des Campingplatzes mehrere Badestellen. Sandstrand und Liegewiese sind dabei nur im Norden vorhanden, an den übrigen Stellen ist es nur eine Lücke im Bewuchs und ggf. kleiner Sandbereich im Einstieg (ohne Liegefläche).

Im Norden des Sees befindet sich der Ortsbereich von Salem mit teilweise alten Bauernhäusern. Am Seeufer befindet sich dort eine Promenade und es gibt einen Bootsverleih.

Östlich befindet sich eine Agrarlandschaft u.a. mit Mais- und Spargelanbauflächen. Grünland ist im näheren Umfeld nicht vorhanden. Zwischen Teilbereich 2 und Kreisstraße befindet sich ein Sportplatz (Rasenplatz) und angrenzend ein Birkenwäldchen.



Uferweg zwischen See und Campingplatz



Blick auf den See nach Südwesten



Birkenwäldchen östlich von Teilbereich 2



Rand des Birkenwäldchens mit angrenzender Ackerfläche

3.2 Beschreibung des potenziellen Bestands

Die potenziell vorkommenden Tierarten werden in der Gesamt-Artenliste (s. Kap. 3.3, Tab. 1) mit ihrem Schutzstatus, ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie und Gefährdungsgrad nach Roter Liste dargestellt.

3.2.1 Vögel

Teilbereich 3:

Teilbereich 3 umfasst Siedlungsbereich, Seeufer und einen Randbereich des Waldes. Bei den zu erwartenden Vogelarten handelt es sich daher vorwiegend um verbreitete Vögel der Siedlungsbereiche wie Amsel, Grünfink, Zilpzalp, Rabenkrähe und Elster. Nischen- und Höhlenbrüter wie Blau- und Kohlmeise, Haussperling und Hausrotschwanz können in geringem Umfang vorkommen. Am Waldrand können weitere Arten wie Grasmückenarten, Kleiber oder Eichelhäher vorkommen.

Das Seeufer wird von einem Fußweg begleitet und ist daher durch Störungen vorbelastet. Brutvögel sind hier nur mit wenigen Individuen anzunehmen. An Wasservögeln ist hier nur die Stockente zu erwarten.

Teilbereich 1:

In Teilbereich 1 ist der Randbereich für Gehölzbrüter, darunter Frei- und Bodenbrüter wie Heckenbraunelle, Amsel, Buchfink, Rotkehlchen und Zaunkönig, als Brutplatz geeignet. Die Offenflächen weisen aufgrund der Nutzung keine Eignung als Nistplatz auf, können jedoch zur Nahrungssuche genutzt werden. Hier stellen insbesondere die Saumstrukturen und der östliche Acker mit Wildblumeneinsaat geeignete Nahrungsflächen dar.

Teilbereich 2:

Auch in diesem Bereich stellen die vorhandenen Gehölzstrukturen geeignete Brutplätze für Frei- und Bodenbrüter der Gehölze wie Amsel, Buch- und Grünfink und Gartengräsmücke dar. Da die Bäume keine Höhlen aufweisen, sind Höhlenbrüter hier nicht anzunehmen.

Brutvögel des Offenlands sind aufgrund der umgebenden Gehölzstreifen und der Nutzung nicht zu erwarten.

Umgebung:

Die umliegenden Ackerflächen sind in ihrer Eignung für Brutvögel als auch als Nahrungsflächen unterschiedlich zu bewerten. Die Maisäcker sind aufgrund der hoch aufwachsenden Maispflanzen und der intensiven Bewirtschaftung und das Fehlen von Wildpflanzen von eher geringer Bedeutung. Diese Flächen reichen im Untersuchungsraum überwiegend bis an die Schlaggrenze, d.h. direkt bis an Knick, Gehölzstreifen oder Weg. Saumstreifen mit Ruderalvegetation, die als Nahrungs- und Rückzugsraum und von einige Arten als Brutraum genutzt werden könnten fehlen dort fast völlig. Spargelfelder stellen zur Hauptbrutzeit keinen geeigneten Lebensraum dar, da sie zu dieser Zeit meist mit Folien bedeckt sind. Später können sie u.a. von Fasan und Rebhuhn besiedelt werden. Voraussetzung sind dabei jedoch für die Arten geeignete Flächen im Umfeld.

Eingesäte Wildacker können von Rebhuhn (RL V), Wachtel (RL 3) und Fasan besiedelt werden. Rebhuhn und Wachtel wurden im Bereich des Schutzgebiets von KOOP ET AL (2006) im Umfeld des Vorhabens nicht nachgewiesen. Ältere Daten nennen Vorkommen der Arten im Nordosten des Untersuchungsraums (STRUWE-JUHL, 2003). Die Vorkommen können jährlich schwanken und sind auch von der Ackernutzung (Art der Feldfrüchte) abhängig, so dass hier in anderen Jahren auch im Untersuchungsraum Rebhuhn und Wachtel auftreten können.

Vorkommen der Feldlerche (RL 3) sind aus dem Untersuchungsraum von KOOP ET AL (2006) bekannt. Die Art ist, wie auch die Wiesenschafstelze, auf den an den Campingplatz angrenzenden Ackerflächen nachgewiesen und anzunehmen.

Heidelerche und Grauammer, die im Vogelschutzgebiet „Schaalsee-Gebiet“ nachgewiesen wurden, sind aus dem Untersuchungsraum nicht bekannt und aufgrund der für die Arten wenig geeigneten Habitategenschaften nicht zu erwarten.

Als Art der halboffenen Flächen ist der Neuntöter (RLV, Anh. I VSchRL) im Gebiet zu erwarten.

In Gehölzbeständen der Umgebung sind neben den im Geltungsbereich (Teilbereiche 1-3) zu erwartenden Arten auch Höhlenbrüter sowie Arten der Wälder wie Garten- oder Waldbaumläufer, Waldkauz, Buntspecht und Trauerschnäpper (RL 3) anzunehmen. Auch der Grünspecht (RL V), der die Verbindung von Gehölzstrukturen und genutzten Offenflächen benötigt, kann im Umfeld vorkommen.

Am Salemer See sind v.a. verbreitete Arten wie Stockente, Teichhuhn und Teichrohrsänger anzunehmen. Vorkommen von Rohrdommel und Rohrweihe oder Wasserralle sind aufgrund der für die Arten zu kleinen Schilfbestände nicht zu erwarten. An gefährdeten Arten ist der Drosselrohrsänger (RL 1) am Salemer See nicht auszuschließen. STRUWE-JUHL (2003) nennt Brutzeitfeststellungen vom Salemer See.

Auch Arten, die ihre Nester an Gebäuden bauen, wie Grauschnäpper oder Haussperling, können im Umfeld vorkommen, so z.B. im Siedlungsbereich oder dem nahegelegenen Hof, aber auch an weiteren Gebäuden mit Nischen. Eine genauere Betrachtung der umliegenden Gebäude bzgl. der Eignung für Brutvögel fand nicht statt.

3.2.2 Fledermäuse

Teilbereich 3:

Quartiere in Gebäuden oder Bäumen können im Teilbereich 3 nicht ausgeschlossen werden. Eine genauere Betrachtung in Bezug auf Quartiere wurde nicht durchgeführt, da vom Erhalt der Gebäude und älterer Bäume ausgegangen wird. Am ehemaligen Feuerwehrhaus wurden keine Hinweise auf Quartiere festgestellt.

Als Nahrungsflächen können Gärten und Wald sowie insbesondere das Seeufer genutzt werden. Als Leitlinien ist hier das Seeufer zu nennen.

Mögliche Arten mit Quartieren an Gebäuden sind z.B. Zwerg- und Breitflügelfledermaus, in Baumhöhlen sind u.a. Großer Abendsegler und Braunes Langohr zu erwarten. Diese Arten sind auch als Nahrungsgäste zu erwarten. Dabei sind aufgrund der großen Aktivitätsradien der Fledermäuse auch Arten zu erwarten, die keine Quartiere im Geltungsbereich besitzen.

Teilbereich 1:

In Teilbereich 1 sind keine Quartiere von Fledermäusen vorhanden. Die Fläche kann jedoch als Nahrungsraum genutzt werden.

Der Gehölzbestand im Westen kann als Leitlinie auf dem Flug dienen, mit Anschluss an die wegbegleitenden Gehölzbestände im Norden und Süden.

Teilbereich 2:

Quartiere von Fledermäusen sind in diesem Teilbereich nicht vorhanden. Die Fläche kann jedoch als Nahrungsraum genutzt werden. Die Gehölzbestände dienen als Leitlinie auf dem Flug.

Umgebung:

In der Umgebung wurden keine genaueren Untersuchungen auf Höhlen in Bäumen oder Quartiere an Gebäuden durchgeführt. Es ist jedoch insbesondere im Siedlungsbereich mit Quartieren zu rechnen. In den umliegenden Gehölzbeständen sind auch Quartiere in Bäumen anzunehmen. Eine genauere Untersuchung wurde nicht durchgeführt, da diese Bereiche nicht überplant werden.

Die Gehölzbestände, Salemer See und die landwirtschaftlichen Flächen mit Gehölzstreifen sowie vorhandene Garten- und Grünflächen stellen potenzielle Jagdgebiete für Fledermäusen dar.

3.2.3 Weitere Arten

Weitere Säugetiere:

Von der Schaale sind Vorkommen von Fischotter und Biber bekannt. Es ist möglich, dass die Arten bis zum Salemer See wandern. Im Geltungsbereich sind die Arten jedoch nicht zu erwarten.

Zu Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsraum liegen keine Daten vor. Der Bereich liegt in einem Gebiet mit hoher Vorkommenswahrscheinlichkeit gemäß einer Karte der Vorkommenswahrscheinlichkeit der Haselmaus der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein (Stand März 2008). Im Geltungsbereich und der Umgebung können die wegbegleitenden Gehölzstreifen von der Art als Lebensraum genutzt werden. Die Gehölzstrukturen innerhalb der Standplatzflächen sind von geringer Eignung, da diese lückig und wenig dicht sind. Im Umfeld können Knicks und Redder sowie Waldränder besiedelt sein.

Amphibien:

Amphibien des Anhangs IV FFH-RL oder streng geschützte Arten sind im Untersuchungsraum nicht anzunehmen. Kleingewässer sind nicht vorhanden. Am Seeufer kann die nicht gefährdete Erdkröte vorkommen.

Reptilien:

Die Zauneidechse ist innerhalb des Planungsraums nicht zu erwarten. Es fehlen hier sonnenexponierte Bereiche mit offenen sandigen, grabfähigen Bodenstellen und Verstecken.

Sonstige Arten:

Weitere hier vorkommende, möglicherweise betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (z.B. Schmetterlinge) (BArtSchV). Für diese Arten besteht kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf. Die Arten sind jedoch ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten (s. Kap. 7)

Weitere Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

3.3 Bestandstabelle

In der nachfolgenden Tabelle werden folgende Abkürzungen verwendet:

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

FFH / VSchRL: betreffende Art steht in dem genannten Anhang gemäß FFH-/Vogelschutzrichtlinie:

I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)

II = Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)

IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein

RL D: aktuelle Rote Liste Deutschland

Gefährdungsstatus:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

G = Gefährdung anzunehmen

R = extrem selten

D = Daten defizitär

◆ = nicht bewertet

Faunistisches Potenzial

X = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

Q = Quartier der Art möglich (Fledermäuse)

⁽²⁾ ⁽³⁾ = Vorkommen nur in Teilbereich 2 bzw. 3 möglich

J = Nutzung als Jagdgebiet möglich (Fledermäuse)

() = aufgrund nicht optimaler Habitatbedingungen eher unwahrscheinlich

Tab. 1: Liste der im Wirkraum potenziell vorkommenden Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH / VSchRL	RL SH	RL D	Potenzial Geltungs-bereich	Potenzial Wirkraum
Aaskrähe / Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+					X	X
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+					X	X
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+					X	X
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	+				V	X	X
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	+						X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+					X	X
Blessralle / Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	+						X
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+				V	X	X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+					X	X
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+						X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+					X	X
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	+	+		1	V		X
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+					X	X
Elster	<i>Pica pica</i>	+					X	X
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+				◆	X	X
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	+			3	3		X
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	+				V		X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+				V	X	X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+					X	X
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+						X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+					X	X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+						X
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+					X	X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+					X	X
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+					X	X
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+					X	X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+					X	X
Grünling / Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+					X	X
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+		V			X
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	+					X	X
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	+						X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+					X	X
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	+				V	X	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+					X	X
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	+						X
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	+						X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia currula</i>	+					X	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+					X	X
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	+				V		X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+					X	X
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	+			V	V		X
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+					X

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH / VSchRL	RL SH	RL D	Potenzial Geltungsbereich	Potenzial Wirkraum
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+				V		X
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+					X	X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+					X	X
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	+			*			X
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	+		I	V			X
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	+				V		X
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+				V		X
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	+			V	2		X
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	+						X
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+					X	X
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	+						X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+					X	X
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+					X	X
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	+				V		X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+					X	X
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+						X
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	+			*			X
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+						X
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+					X	X
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	+						X
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	+					X	X
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	+						X
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	+						X
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	+					X	X
Teichralle	<i>Gallinuga chloropus</i>	+	+			V		X
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	+						X
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	+			3			X
Türkentaube	<i>Streptopelia deca-octo</i>	+					X	X
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	+			3			X
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	+						X
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	+	+					X
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+					X	X
Wiesen-Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	+						X
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	+						X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+					X	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+					X	X
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV		V	Q ⁽³⁾ , J	Q, J
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	3	V	Q ⁽³⁾ , J	Q, J
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	V	G	Q ⁽³⁾ , J	Q, J
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	3		Q ⁽³⁾ , J	Q, J
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>	+	+	IV	2	V	(J)	(J)
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	+	+	IV	2	D	(J)	(J)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH / V SchRL	RL SH	RL D	Potenzial Geltungs- bereich	Potenzial Wirkraum
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	+	+	IV	D	D	Q ⁽³⁾ , J	Q, J
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	+	+	IV	3		Q ⁽³⁾ , J	Q, J
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	+	+	II, IV	2	D	Q ⁽³⁾ , J	Q, J
Wasserschneckenfledermaus	Myotis daubentoni	+	+	IV			Q ⁽³⁾ , J	Q, J
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	+	+	IV	D		Q ⁽³⁾ , J	Q, J
Sonstige Säugetiere								
Biber	Castor fiber	+	+	II, IV		V		X
Fischotter	Lutra lutra	+	+	II, IV	1	3		X
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	+	+	IV	2	G	X ⁽²⁾	X

4 Planung und Wirkfaktoren

4.1 Planung

Die F-Plan-Änderung umfasst drei Teilbereiche, der Bebauungsplan Nr. 9 wird für zwei dieser Teilbereiche aufgestellt. Im Folgenden werden die Planungen in den drei Teilflächen dargestellt.

Teilbereich 3:

Der Teilbereich 3 der F-Plan-Änderung umfasst die Grundstücksfläche des ehemaligen Seehofes sowie die nördlich angrenzende Bebauung und die ehemalige Feuerwehr der Gemeinde Salem nordwestlich des Seehofes. Der ehemalige Seehof ist bereits abgerissen und durch eine Wohnbebauung ersetzt worden. Das Gebäude der Feuerwehr wird als „Torhaus“ in die Wohnnutzung integriert.

Der Flächennutzungsplan wird an diese Nutzung angepasst und als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen. Im Bereich des Ufers am Salemer See wird ein ca. 10 m breiter Streifen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage mit überörtlicher Wanderwegeverbindung entlang des Ostufers des Salmer Sees ausgewiesen. Für die Neubebauung des Grundstücks des ehemaligen Seehofs fand eine Waldumwandlung nach § 9 LWaldG statt. In der F-Plan-Änderung ist die neue Waldgrenze dargestellt.

Alle dargestellten Nutzungen sind bereits vorhanden, der Neubau auf dem ehemaligen Seehofgelände ist bereits errichtet. Weitere Planungen im Gebiet sind daher derzeit nicht zu erwarten.

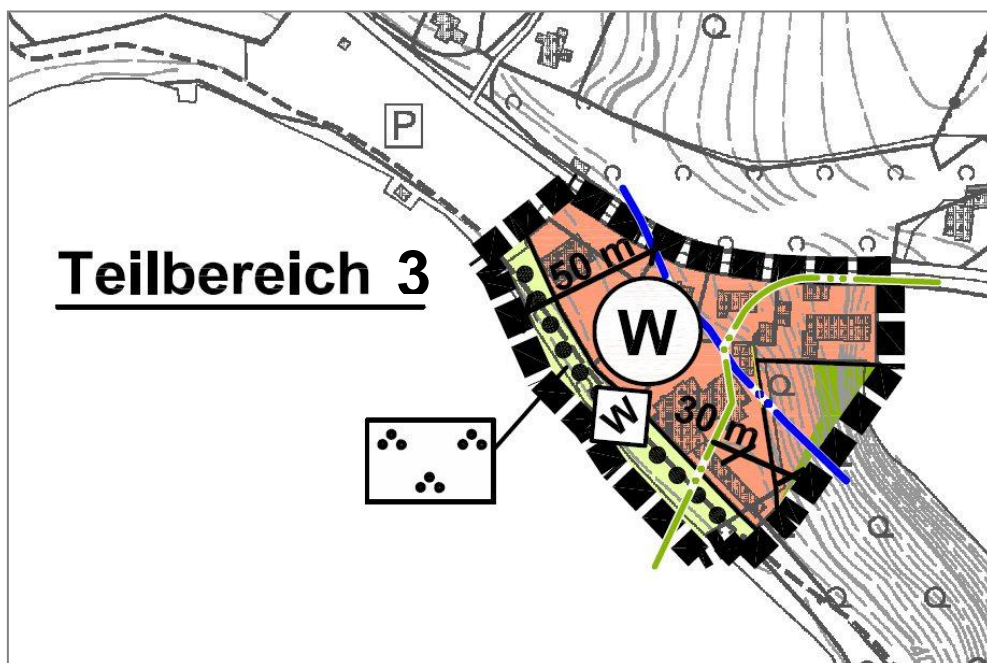


Abb. 4: Planung Teilbereich 3, F-Plan-Ausschnitt (PROKOM, Stand August 2011)

Teilbereich 1:

In Teilbereich 1 ist eine Verbesserung der Funktionsabläufe bei der An- und Abfahrt, eine Aufwertung der baulichen Anlagen im Eingangsbereich und eine Ausweitung des Service und wetterunabhängigen Freizeitangebots für Camper vorgesehen.

Der Teilbereich wird in folgende Nutzungen unterteilt:

- Sondergebiet, das der Erholung dient, mit Zweckbestimmung „Empfang“
- Sondergebiet, das der Erholung dient, mit Zweckbestimmung „Campingplatz“
- Sondergebiet, das der Erholung dient, mit Zweckbestimmung „Wochenendplatz“
- Private Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Sammelstraße
- Private Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Zufahrt
- Private Grünfläche, Zweckbestimmung „Böschung“

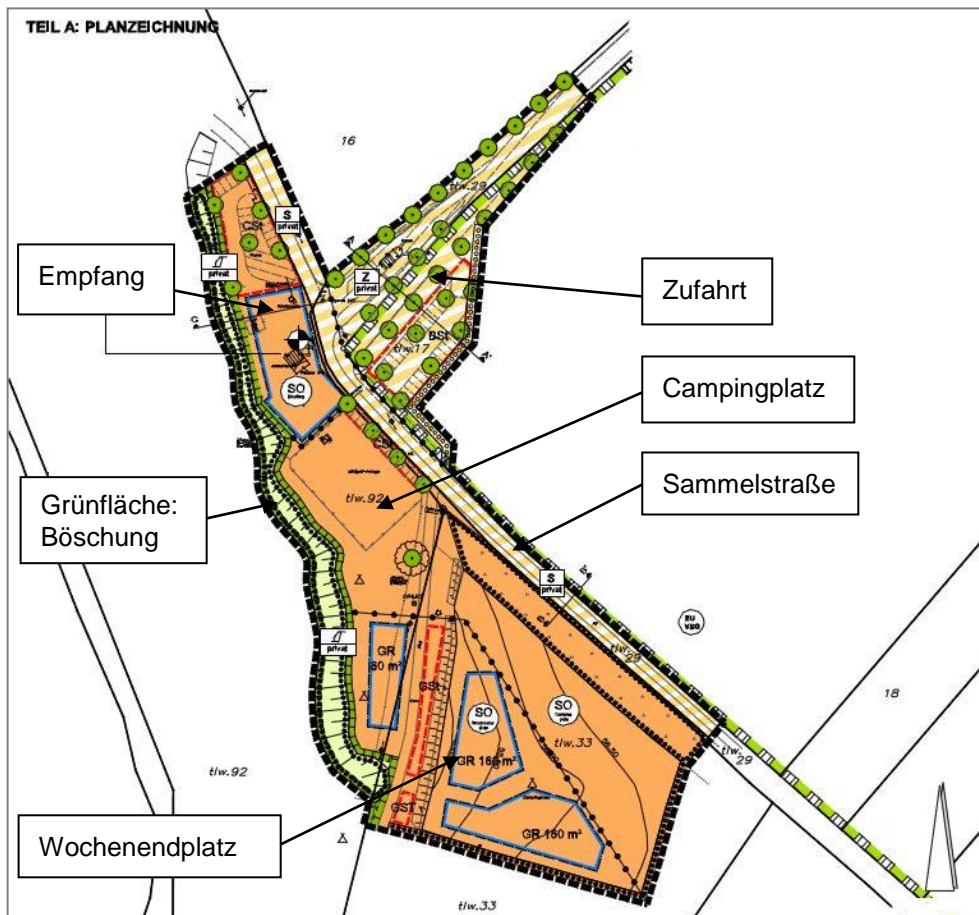


Abb. 5: Planung Teilbereich 1, B-Plan-Ausschnitt (PROKOM, Stand August 2011)

Sondergebiet, das der Erholung dient, mit Zweckbestimmung „Empfang“:

In diesem Bereich soll ein Gebäude errichtet werden, in dem Serviceleistungen für den gesamten Platz gebündelt werden können.

Neben Rezeption und Verwaltung sollen hier weitere Nutzungen wie die Schaffung von Aufenthaltsräumen (Bibliothek, Computerraum, Räume für Betreiber und Personal etc.), eines Mehrzwecksaals und sanitärer Anlagen, Verkaufseinrichtungen (Laden/Kiosk),

Fahrradverleih und eine Küche für Selbstversorger und die Möglichkeit einer gastronomischen Einrichtung möglich werden. Auch Anlagen für sportliche und sonstige Freizeitwecke sind hier zulässig.

Im nördlichen Bereich sind Stellplätze für Camper und einige Einzelbäume vorgesehen.

Sondergebiet, das der Erholung dient, mit Zweckbestimmung „Campingplatz“:

Zulässig sind hier Standplätze, d.h. Flächen eines Campingplatzes, die zum Aufstellen eines Zeltens oder eines Wohnwagens bestimmt ist. Auch Anlagen für sportliche und sonstige Freizeitwecke (Boule, Hüpfburg, Minigolf etc.) sind hier zulässig. Eine Winternutzung ist nicht zulässig.

Im Osten ist entlang der Sammelstraße der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten. Der das Gebiet nach Osten abgrenzende Gehölzstreifen wird ebenfalls zum Erhalt festgesetzt. Entlang eines vorhandenen nach Süden verlaufenden Wegs ist ein Einzelbaum zu erhalten.

Sondergebiet, das der Erholung dient, mit Zweckbestimmung „Wochenendplatz“:

Zulässig sind in diesem Bereich maximal 10 Campinghäuser mit einer Grundfläche von bis zu 40 m² und einer Höhe bis zu 3,5 m. Als Campinghäuser gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime. Die Errichtung von Freisitzen oder Vorzelten ist zulässig. Auch Anlagen für sportliche und sonstige Freizeitwecke sind hier zulässig. Eine Winternutzung ist nicht zulässig.

Der das Gebiet nach Süden abgrenzende Gehölzstreifen wird zum Erhalt festgesetzt.

Private Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Sammelstraße:

Die Sammelstraße wird vorwiegend von den Nutzern des Campingplatzes genutzt. Angaben zu einem Ausbau liegen nicht vor.

Private Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Zufahrt:

Die bestehende Zufahrt soll als separate Zufahrt mit Wartestreifen für neuankommende Gäste genutzt werden. Parallel hierzu werden südöstlich auf der bestehenden Ackerfläche eine neue Zufahrt und Parkplatzflächen angelegt. Für abfahrende Gäste werden parallel zur Sammelstraße Wartespuren vorgesehen. Der Zufahrtsbereich wird mit Baumreihen bepflanzt, die bis an die Seestraße (K48) fortgeführt werden sollen. Es ist beabsichtigt, mindestens eine Baumreihe entlang der gesamten Zufahrt über den Geltungsbereich hinaus bis zur Seestraße fortzusetzen. Als Abgrenzung der Parkplatzflächen zur Ackerfläche ist ein Gehölzstreifen vorgesehen.

Private Grünfläche, Zweckbestimmung „Böschung“:

In den im Geltungsbereich liegenden Hangbereichen ist der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten.

Teilbereich 2:

In Teilbereich 2 ist eine Aufwertung der Attraktivität des Campingplatzes insbesondere im Touristikbereich durch die Anlage von Campinghäusern geplant. Im Zentrum ist eine Grünfläche mit Fußwegeverbindungen vorgesehen, die Raum für Spiel- und Freizeitanlagen (z.B. Grill- und Spielplatz) bieten soll.

Der Teilbereich wird in folgende Nutzungen unterteilt:

- Sondergebiet, das der Erholung dient, mit Zweckbestimmung „Campinghäuser“
- Private Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Sammelstraße
- Private Grünfläche, Zweckbestimmung „Böschung“
- Private Grünfläche, Zweckbestimmung „Grünanlage“

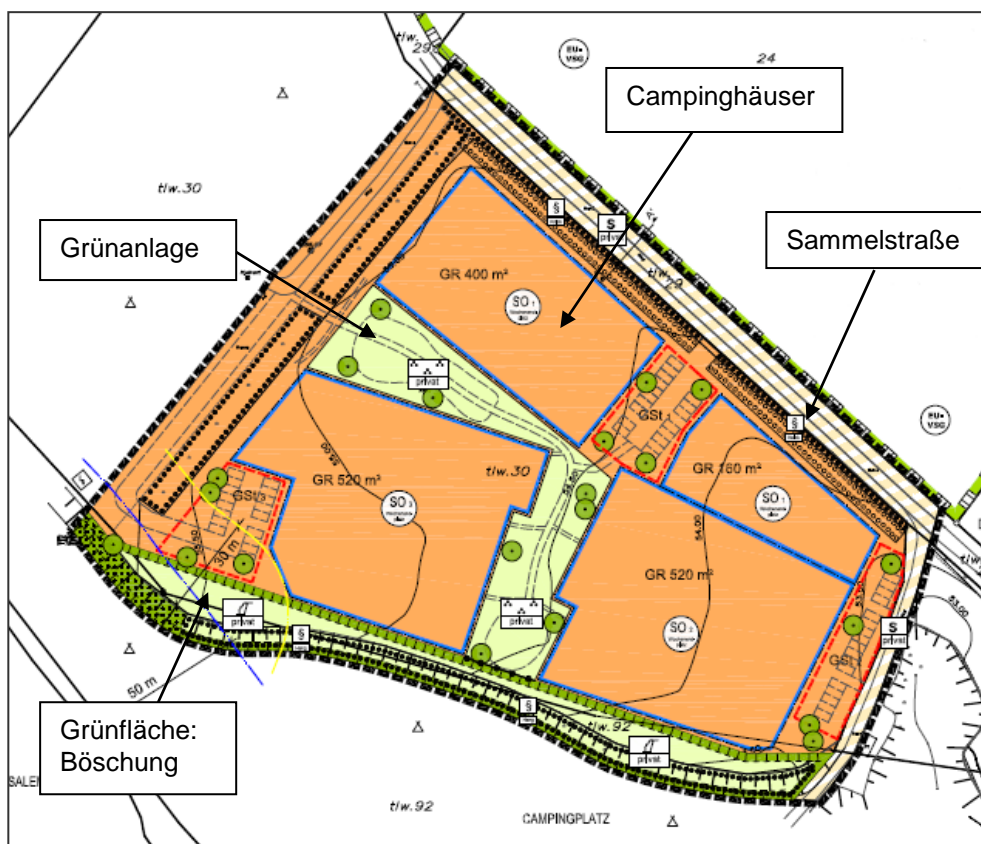


Abb. 6: Planung Teilbereich 2, B-Plan-Ausschnitt (PROKOM, Stand Dezember 2011)

Sondergebiet, das der Erholung dient - Zweckbestimmung: „Campinghäuser“:

Zulässig sind hier maximal 40 Campinghäuser mit einer Grundfläche bis zu 40 m² und einer Gesamthöhe von max. 3,50 m. Als Campinghäuser gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime. Die Errichtung von Freisitzen oder Vorzelten ist zulässig. Auch Anlagen für sportliche und sonstige Freizeitzwecke sind hier zulässig. Eine Winternutzung ist nicht zulässig.

Der Teilbereich wird in drei Abschnitte gegliedert. Die Entwicklung der Abschnitte kann zeitlich nacheinander erfolgen und es besteht die Möglichkeit einer funktionalen Gliederung, z.B. in Dauer- und Touristikhütten.

Parkmöglichkeiten werden auf Gemeinschaftsstellplatzanlagen angeboten, um die Campinghäuser möglichst weit von Autoverkehr freizuhalten. Die Gestaltung der Stellplätze erfolgt extensiv (wassergebundene Decke, Baumpflanzungen).

Der das Gebiet zur Sammelstraße abgrenzende Knick sowie der Gehölzbestand an der westlichen Grenze werden zum Erhalt festgesetzt. Es findet jeweils ein Durchbruch für die Anlage der Zufahrten statt. Südlich an den straßenbegleitenden Knick ist eine Fläche zur Bepflanzung vorgesehen.

Private Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Sammelstraße:

Die Sammelstraße wird vorwiegend von den Nutzern des Campingplatzes genutzt. Der Erschließungsweg an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs soll ausgebaut und gleichzeitig die Erschließung dieser Campingplätze über den Uferweg zum Teil aufgehoben werden.

Private Grünfläche, Zweckbestimmung „Böschung“:

In den im Geltungsbereich liegenden Hangbereichen ist der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten. Die Flächen oberhalb der Böschung sind als extensiver Gras- und Krautsaum zu entwickeln.

Private Grünfläche, Zweckbestimmung „Grünanlage“:

Innerhalb der Grünanlage sind Fußwegeverbindungen in wassergebundener Bauweise und die Nutzung z.B. als Spiel- oder Grillplatz möglich. Es sind Baumpflanzungen auf der Fläche vorgesehen.

Weitere Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

Verkehrsberuhigung des Uferweges:

Im südöstlichen Bereich des Salemer Sees ist die Sperrung des Uferweges für Verkehr vorgesehen. Erforderlich wird dafür gleichzeitig ein Ausbau der Zufahrt von der Sammelstraße zu den Campingplätzen am Schaalseekanal.

Rückbau von Plätzen, Entkusselung und Heideentwicklung:

Am nördlichen Rand des Campingplatzes ist eine Entkusselung (Entfernung von Gehölzen) und Förderung von Heideaufwuchs auf verbuschenden Flächen vorgesehen. 15 Standplätze werden aufgehoben und in die Heideentwicklung integriert. Durch differenzierte Maßnahmen im gesamten Verlauf vom Dorf zum Campingplatz (Rücksetzung der Verbuschung, sukzessive Entnahme von standortfremden Gehölzarten, Mahd/Beweidung von Weidenflächen, gezielte Wegeführung) soll das Aufkommen von Heide und anderer wärmeliebender Pflanzen- und Tierarten gefördert werden.

Entwicklung von Magerrasen und Heide:

Auf einer im F-Plan als Spielplatz ausgewiesenen Fläche östlich angrenzend an Teilbereich 2, auf der sich nach Angabe des B-Plans Magerrasen mit stellenweise Aufkommen von Heide entwickelt hat, soll das Aufkommen von Heide und anderen wärmeliebenden Pflanzen- und Tierarten durch Pflegemaßnahmen gefördert werden.

Eingrünung des Campingplatzes und des Sportplatzes:

Am östlichen Ende des Campingplatzes werden die Standplätze am Pipersee durch die Anlage eines Knicks nach Nordwesten eingefasst. Der Sportplatz wird nach Norden durch einen Gehölzbestand zum Vogelschutzgebiet eingegrünt.

Entnahme von Nadelbäumen:

An der nördlichen Böschung zum Pipersee sollen Nadelbäume sukzessive entnommen und der Ufersaum naturnah entwickelt.

4.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten sind der Abriss des Empfangsgebäudes, Entfernung von Gehölzbeständen, Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten zu erwarten. Zur Bauphase sind zum jetzigen Zeitraum nur wenige Details bekannt. Da die Herstellung der Campinghausflächen auch sukzessive möglich sein soll, können die Bauarbeiten sich auf mehrere Zeiträume verteilen.

Anzunehmende anfallende Arbeiten sind insbesondere der Transport von Material, Bagger- und sonstige Maschinentätigkeiten. Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen sind für die gesamte Dauer der Bauzeit zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Durch die Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme von Wiese (Zeltplatz, Parkplatz), Ackerfläche, Saumstreifen mit Ruderalflur am Wegesrand sowie von Stellplätzen und Minigolfplatz mit Gehölzstrukturen. In Teilbereich 2 werden an zwei Stellen Durchbrüche in Knick bzw. Gehölzstreifen erforderlich.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt ist eine Erhöhung der Nutzer aufgrund der zusätzlichen Wochenendflächen und Campinghäuser zu erwarten. Es werden 50 Campinghäuser geplant, wovon 10 auf bestehender Campingplatzfläche liegen. Zudem werden 15 Standplätze rückgebaut. Es wird daher eine Zunahme um 25 Plätze angenommen. Bei einer Annahme von einer Nutzung durch durchschnittlich 3 Personen ist dann mit einer Zunahme um bis zu ca. 75 Personen zu rechnen, was zu einer Erhöhung der Bewegungen und von Geräuschen (z.B. durch spielende Kinder) führt. Derzeit umfasst der Campingplatz ca. 800 Stellplätze, so dass eine Zunahme der Standplätze um ca. 3% erfolgt. Da in den Campinghäusern evtl. eine stärkere Nutzung durch Familien erfolgen wird kann die prozentuale Zunahme in Bezug auf die Personenzahl etwas höher liegen.

Mit der Zunahme der Campinggäste ist auch eine Zunahme des Kfz-Verkehrs, insbesondere auf der Zufahrt von der Seestraße und auf der Sammelstraße am Campingplatz, zu erwarten. Nach der Neugestaltung der Zufahrt sind in dem Bereich verstärkt Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen zu erwarten.

4.3 Abgrenzung des Wirkraumes und Untersuchungsbereiches

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der direkten Wirkung durch Flächenumwandlung die indirekte Wirkung durch optische und akustische Störungen durch die Baufahrzeuge.

Die direkten Wirkungen sind auf den Vorhabensraum selbst begrenzt. Die indirekten Wirkungen gehen über diesen Bereich hinaus. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von 200 m angenommen. In Teilbereich 3 sind allenfalls Umbauarbeiten am ehemaligen Feuerwehrhaus anzunehmen, weshalb der Wirkraum hier mit 100 m geringer angesetzt wird.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind überwiegend auf den Vorhabensort begrenzt. Gehölzpflanzungen in bisher zur angrenzenden Landschaft offenen Bereichen können jedoch eine Scheuchwirkung für Vogelarten haben. Hier sind die Gehölzpflanzungen an der Zufahrtstraße zu betrachten. Der Wirkraum wird aufgrund der von Offenlandvögel durchschnittlich eingehaltenen Abständen zu Vertikalstrukturen mit 100 m angenommen.

In der Betriebsphase erfolgt eine verstärkte Nutzung des Campingplatzes durch die Nutzer zusätzlicher Standplätze / Campinghäuser. Hier ist insbesondere die verstärkte Nutzung der Zufahrt, der Sammelstraße, der Zugänge zum See, des Uferweges und der Badestellen anzunehmen. Für die Nutzung des Uferweges wird eine verstärkte Nutzung bis 500 m Entfernung angenommen. Nach Nordosten werden diese Störungen durch den Hangbereich mit Gehölzbewuchs begrenzt, nach Südwesten ist die Wirkung durch Badende bis zum gegenüberliegenden Ufer anzunehmen. Der Wirkraum der Störungen der Nutzung von Zufahrt und Sammelstraße wird mit 100 m angesetzt.

In Teilbereich 3 sind keine Veränderungen von Bedeutung zu erwarten, da die Nutzungen bereits heute bestehen.

Die räumliche Wirkung der Wirkfaktoren ist in Abb. 7 dargestellt.

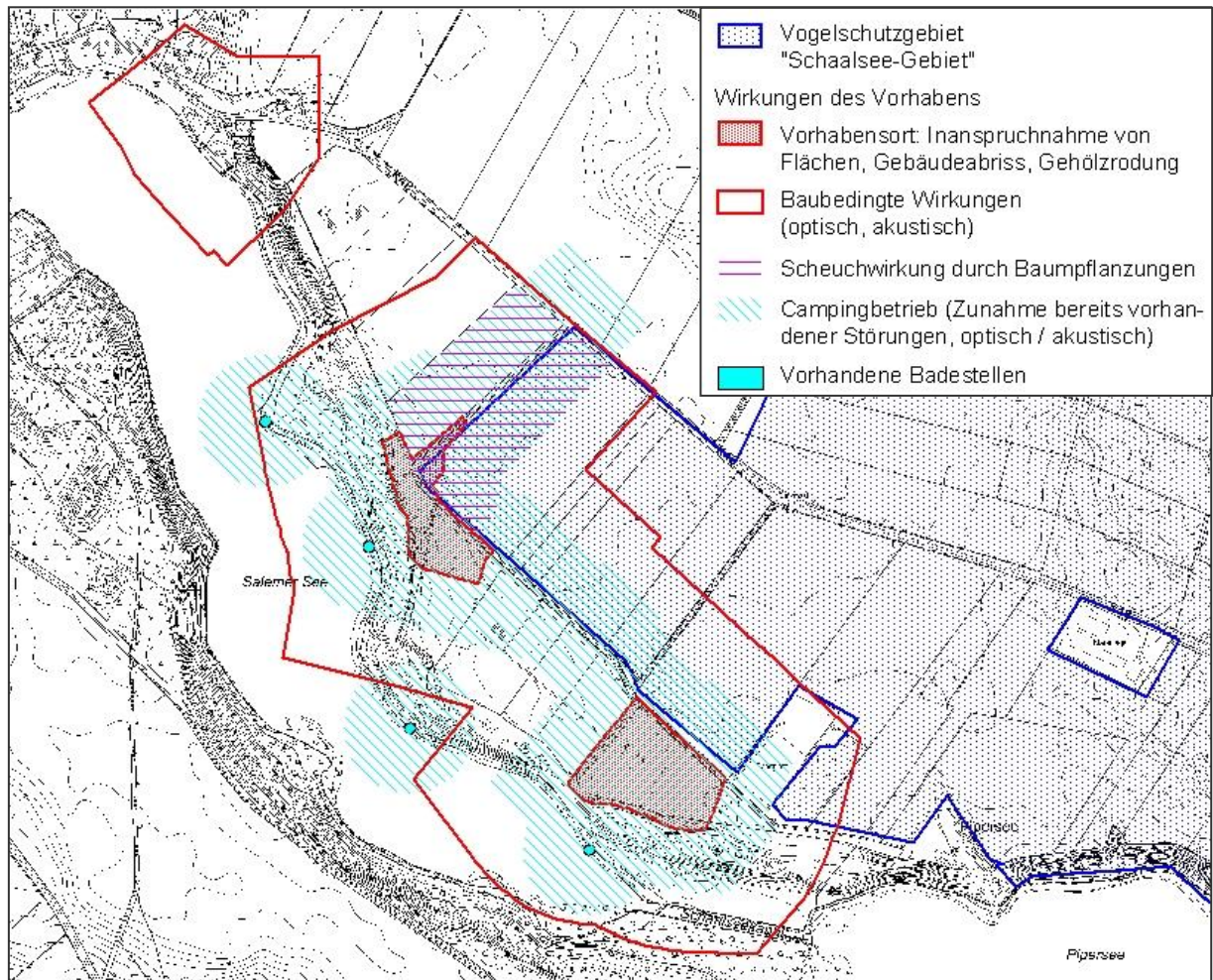


Abb. 7: Wirkfaktoren und Wirkräume des Vorhabens

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten / Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans stattfinden, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

Hier ist zu prüfen

- ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Genehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

5.1 Relevanzprüfung

Vögel

Im Untersuchungsraum kommen Brutvögel der Gehölze, des Offenlandes, der Gewässer und Röhrichte und der Gebäude vor.

Brutvögel der Gehölze können durch die Entfernung von Gehölzen sowie durch Störungen betroffen sein und sind daher weiter zu betrachten.

Nistplätze von Arten des Offenlandes sind im Geltungsbereich sind nicht anzunehmen. Die Arten können jedoch durch Störungen betroffen sein und sind daher weiter zu betrachten.

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, sind jedoch aufgrund möglicher Störungen weiter zu betrachten.

Direkte Betroffenheiten von Brutvögel der Gebäude sind nicht zu erwarten, da an betroffenen Gebäude keine Nistplätze anzunehmen sind. Durch Störungen werden diese Arten auch nicht stärker als bisher betroffen sein, da diese im Siedlungsbereich der Gemeinde Salem (Teilbereich 3 und Umfeld) anzunehmen sind, wo keine über den Bestand hinausgehenden dauerhaften Störungen auftreten werden. Erhebliche Störungen

durch Bauarbeiten können hier aufgrund der Vorbelastung des Siedlungsbereichs ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung dieser Arten wird nicht erforderlich.

Ungefährdete Arten werden in den oben genannten Gilden zusammengefasst betrachtet. Einzelnen zu betrachten sind gefährdete (Rote-Liste-Kategorien 1-3) sowie Arten des Anhangs I der VSchRL. Im Wirkraum des Vorhabens sind die folgenden Arten einzeln zu betrachten:

- Braunkehlchen (RL 3)
- Drosselrohrsänger (RL 1)
- Feldlerche (RL 3)
- Neuntöter (Anh. I VSchRL)
- Trauerschnäpper (RL 3)
- Wachtel (RL 3)

Aufgrund der möglichen Vorkommen im Wirkraum sind Betroffenheiten der Arten weiter zu prüfen.

Fledermäuse

Fledermausquartiere sind von der Planung nicht betroffen. Da nur kleinräumig Flächen überplant werden sind keine essentiellen Nahrungsflächen betroffen. Flugrouten werden nicht zerschnitten. Eine weitere Betrachtung dieser Gruppe wird daher nicht erforderlich.

Weitere Arten

Fischotter und Biber sind am Salemer See nicht auszuschließen. Die Arten sind vorwiegend nachtaktiv und werden daher durch tagsüber stattfindenden Badebetrieb oder Nutzung des Uferwegs nicht gestört. Wanderstrecken oder Habitate werden nicht verändert. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten können daher ausgeschlossen werden.

Zu Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsraum liegen keine Daten vor. Der Bereich liegt in einem Gebiet mit hoher Vorkommenswahrscheinlichkeit gemäß einer Karte der Vorkommenswahrscheinlichkeit der Haselmaus der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein (Stand März 2008). Im Geltungsbereich und der Umgebung können die wegbegleitenden Gehölzstreifen von der Art als Lebensraum genutzt werden. Die Gehölzstrukturen innerhalb der Stellplatzflächen sind von geringer Eignung, da diese lückig und wenig dicht sind. Im Umfeld können Knicks und Redder sowie Waldränder besiedelt sein. Die Art wird daher weiter betrachtet.

Weitere hier vorkommende, möglicherweise betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (z.B. Schmetterlinge) (BArtSchV). Für diese Arten besteht kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf. Die Arten sind jedoch ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten (s. Kap. 7)

5.2 Vögel

Brutvögel der Gehölze

Brutvögel der Gehölze können in verschiedenen Gehölzstrukturen vorkommen. So sind sowohl in Hecken, Gehölzstreifen als auch in Einzelbäumen Brutvorkommen möglich.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens ist mit der Entfernung von Einzelbäumen, Durchbrüchen durch Knicks/Gehölzstreifen und die Entfernung weiterer Gehölzstrukturen innerhalb der Campingplatzflächen zu rechnen. Bei Eingriffen in Gehölzbestände können Eier zerstört und Jungvögel getötet werden. Um dies zu vermeiden, sind die Eingriffe in Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Da zudem die Anforderungen des § 39 (5) BNatSchG an die zeitliche Umsetzung von Eingriffen in Gehölze zu berücksichtigen sind, sind diese Arbeiten zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Im Geltungsbereich sowie auch im Umfeld sind nur in sehr geringem Umfang Gehölze betroffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten bleibt erhalten.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingt sind Störungen von Brutvogelarten in angrenzenden Bereichen während der Bauarbeiten durch Baulärm und Fahrzeugverkehr möglich. Da es sich bei den vorkommenden Arten um weit verbreitete Arten handelt, ist von den Störungen nur ein geringer Teil der lokalen Population betroffen. Zudem sind die Wirkungen zeitlich befristet. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt sind Störungen durch die Nutzung des Campingplatzes möglich durch Fahrzeugverkehr und Bewegung und Lärm von Menschen. Hier ist insbesondere eine zusätzliche Störung der Gehölze im östlichen Bereich der Sammelstraße und der Randgehölze der Ackerfläche in Teilbereich 2 sowie im Bereich der Badestellen anzunehmen. Da es sich bei den betroffenen Arten um verbreitete Arten mit einer gewissen Toleranz gegen Störungen handelt und die Bereiche bereits vorbelastet sind, so dass besonders empfindliche Arten schon heute nicht im Nahbereich der Störquellen vorkommen werden, ist hier nicht mit erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu rechnen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen)

Brutvögel des Offenlandes

Unter den nicht gefährdeten Brutvögeln des Offenlands sind Feldschwirl, Fasan, Rebhuhn (RL V) und Wiesen-Schafstelze.

Feldschwirl und Rebhuhn können im Bereich der Wildpflanzeneinsaat und in Saumstrukturen Lebensraum finden. Im Geltungsbereich sind sie aufgrund der direkten Lage an der Zufahrt allenfalls zur Nahrungssuche zu erwarten. Die Weisenschafstelze ist auf den Ackerflächen möglich. Auf der Ackerfläche im Geltungsbereich ist die Art aufgrund der Eingrenzung durch Gehölze und der umgebenden Nutzung unwahrscheinlich. Aus dem Monitoring im Schutzgebiet (KOOP ET AL, 2006) wurden Rebhuhn und Wiesen-Schafstelze im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Die Vorkommenswahrscheinlichkeit ist daher nicht sehr hoch, durch jährliche Verschiebungen können diese jedoch nicht ausgeschlossen werden. Das Monitoring beschränkte sich auf den Bereich des Vogelschutzgebiets.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Da im Geltungsbereich keine Brutplätze der Arten anzunehmen sind ist eine Betroffenheit durch Tötung oder Verletzen sowie das Zerstören von Eiern nicht gegeben.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingt sind Störungen von Brutvogelarten in angrenzenden Bereichen während der Bauarbeiten durch Baulärm und Fahrzeugverkehr möglich. Betriebsbedingt sind Störungen durch die Nutzung des Campingplatzes möglich durch Fahrzeugverkehr und Bewegung und Lärm von Menschen, insbesondere bei der verstärkten Nutzung der Sammelstraße.

Da es sich bei dem betroffenen Offenlebensraum um überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen (Mais und Spargel, an der Zufahrtstraße jedoch Wildpflanzeneinsaat) handelt, auf denen während des Monitorings (KOOP ET AL, 2006) keine Brutvorkommen festgestellt wurden sind von den Störungen allenfalls einzelne Individuen betroffen. Die umgebende Landschaft umfasst vergleichbare Lebensräume, mit Ausnahme der Wildpflanzeneinsaat, die insbesondere als Nahrungsfläche eine Bedeutung besitzt. Hier ist die Eignung von der ggf. jährlich veränderten Ackernutzung abhängig. Die Flächen sind zudem nur in Teilbereichen von langfristigen Störungen betroffen. Die Störungen während der Bauarbeiten sind zeitlich befristet.

Aus den genannten Gründen sind Auswirkungen des Vorhabens auf die lokale Population nicht zu erwarten, die Störungen sind somit nicht erheblich.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte sind im Untersuchungsraum am Salemer See zu erwarten. Nur in Teilbereich 3 befindet sich der Uferbereich im Geltungsbereich.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

In den See- und Uferbereichen, auch innerhalb des Teilgebiets 3 sind keine Veränderungen zu erwarten, Betroffenheiten daher nicht gegeben.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen, da See- und Uferbereich nicht verändert werden.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Brutvögeln der Gewässer und Röhrichte sind möglich durch vermehrte Nutzung des Uferweges und der Badestellen. Es werden 50 Campinghäuser geplant, wovon 10 auf bestehender Campingplatzfläche liegen. Zudem werden 15 Standplätze rückgebaut. Es wird daher eine Zunahme um 25 Plätze angenommen. Bei einer Annahme von einer Nutzung durch durchschnittlich 3 Personen ist dann mit einer Zunahme um bis zu ca. 75 Personen zu rechnen, Die Nutzung der Badestellen durch Badende wird sich auf spätes Frühjahr bis Herbst beschränken, außerhalb dieser Zeit ist eine Nutzung z.B. durch Personen mit (badenden) Hunden anzunehmen. Eine Winternutzung ist nicht zulässig, so dass keine Zunahme von Störungen von Rastvögeln im Winterhalbjahr stattfindet.

Es ist somit eine Zunahme der Störungen durch Badende anzunehmen, aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastungen und da keine neuen Badestellen geplant sind, werden Auswirkungen auf die lokale Population nicht erwartet.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein

Drosselrohrsänger

An gefährdeten Arten ist der Drosselrohrsänger (RL 1) am Salemer See nicht auszuschließen. STRUWE-JUHL (2003) nennt Brutzeitfeststellungen vom Salemer See. Hier ist die Art in den Röhrichtbeständen im südlichen Bereich des Sees möglich, der schmale Gehölzsaum zwischen Uferweg und See ist nicht geeignet. In Teilbereich 3 ist die Art nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

In den See- und Uferbereichen sind keine Veränderungen zu erwarten, Betroffenheiten daher nicht gegeben.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen, da See- und Uferbereich nicht verändert werden.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (unter Berücksichtigung der genannten Ausgleichsmaßnahmen)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Drosselrohrsängern sind möglich durch vermehrte Nutzung der Badestellen. Es werden 50 Campinghäuser geplant, wovon 10 auf bestehender Campingplatzfläche liegen. Zudem werden 15 Standplätze rückgebaut. Es wird daher eine Zunahme um 25 Plätze angenommen. Bei einer Annahme von einer Nutzung durch durchschnittlich 3 Personen ist dann mit einer Zunahme um bis zu ca. 75 Personen zu rechnen. Die Nutzung der Badestellen durch Badende wird sich auf spätes Frühjahr bis Herbst beschränken, außerhalb dieser Zeit ist eine Nutzung z.B. durch Personen mit (badenden) Hunden anzunehmen. Eine Winternutzung ist nicht zulässig, so dass keine Zunahme von Störungen von Rastvögeln im Winterhalbjahr stattfindet.

Störungen vom Uferweg aus sind unwahrscheinlich, da die für den Drosselrohrsänger potenziell geeigneten Röhrichte sich überwiegend auf der gegenüberliegenden Seeseite befinden.

Es ist somit eine Zunahme der Störungen durch Badende anzunehmen, aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastungen und da keine neuen Badestellen geplant sind, werden Auswirkungen auf die lokale Population jedoch nicht erwartet.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein

Feldlerche

Vorkommen der Feldlerche (RL 3) sind aus dem Untersuchungsraum von KOOP ET AL (2006) bekannt. Die Art ist auf den an den Campingplatz angrenzenden Ackerflächen nachgewiesen und anzunehmen.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Im Bereich der innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Ackerflächen sind Vorkommen der Feldlerche aufgrund der vorhandenen Nutzung und angrenzender Gehölze nicht anzunehmen. Das Töten oder Verletzen sowie Zerstören von Nestern kann somit ausgeschlossen werden.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Feldlerchen sind durch die Pflanzung von Bäumen an der Zufahrtstraße und insbesondere durch die vermehrte Nutzung der Sammelstraße zu erwarten. Der östliche Bereich der Sammelstraße wird zukünftig deutlich stärker genutzt werden. Da zwischen Sammelstraße und Ackerflächen teilweise kein Sichtschutz besteht, können Scheuchwirkungen durch die Bewegung von Fahrzeugen und Menschen auftreten. Von KOOP ET AL. (2006) wurde am Rand des Wirkraums ein Revier der Feldlerche festgestellt (s. Abb. 8), im Umfeld wurden zwischen Seestraße und Campingplatz bzw. Pipersee weitere fünf Reviere kartiert. Da nur Teilflächen der Ackerflächen hierdurch betroffen sein werden, können die Brutreviere jedoch weiterhin genutzt werden. Auswirkungen auf die lokale Population sind somit nicht zu erwarten, erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden. Während der Bauzeit kann ein Revier betroffen sein. Aufgrund der Möglichkeit der Verschiebung des Neststandorts innerhalb der Fläche ist jedoch auch hier von der weiteren möglichen Nutzung des Reviers auszugehen. Die im Umfeld nachgewiesenen Reviere sind nicht betroffen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein

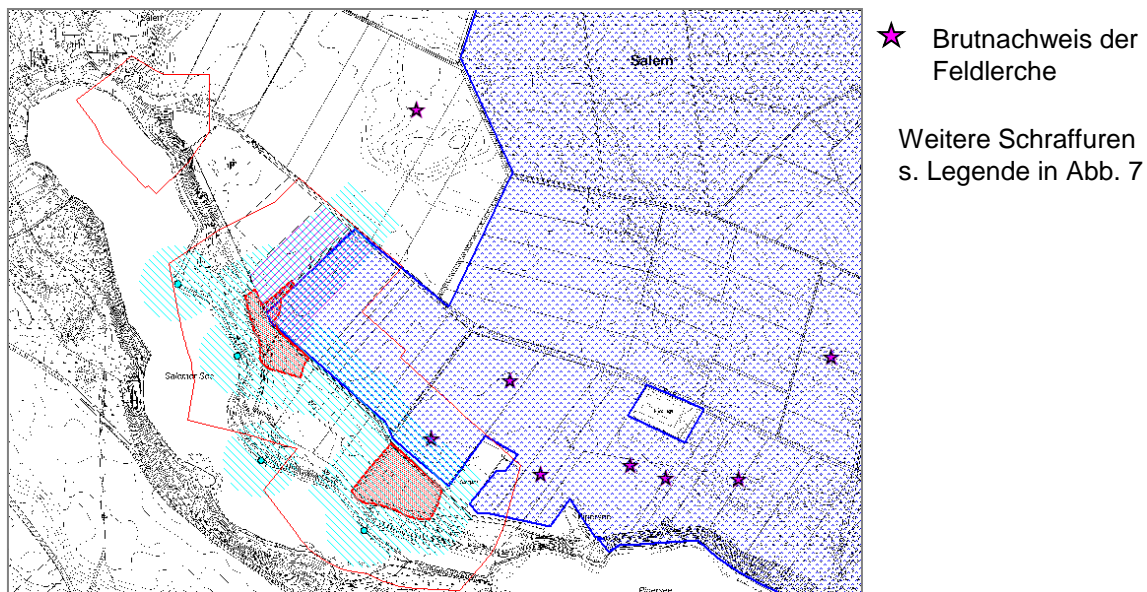


Abb. 8: Nachweise der Feldlerche nach KOOP ET AL. (2006)

Neuntöter

Der Neuntöter wurde von STUWE-JUHL (2003) im Untersuchungsraum nachgewiesen. KOOP ET AL (2006) konnten dies nicht bestätigen. Es ist daher generell möglich, dass in manchen Jahren der Neuntöter im Untersuchungsraum, z.B. im vorhandenen Redder, brütet. Nach KOOP ET AL (2006) wurde der Neuntöter fast ausschließlich im Bereich von Sukzessionsflächen und kaum in der übrigen Knicklandschaft nachgewiesen. Im Untersuchungsraum finden sich überwiegend intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, die bis an Wegesrand oder Knick heranreichen. Die Eignung für den Neuntöter ist daher deutlich eingeschränkt.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Die von der Planung direkt betroffenen Gehölze befinden sich im Bereich des Campingplatzes. Brutvorkommen des Neuntötters sind dort nicht anzunehmen, ein Töten oder Verletzen von Tieren oder Zerstören von Eiern kann daher ausgeschlossen werden.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntötters sind durch die Planung nicht betroffen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Der Neuntöter kann jahrweise im Untersuchungsraum vorkommen, brütet jedoch nicht regelmäßig dort. Da nur Teilbereich der Knicklandschaft als potenzieller Lebensraum von Störungen betroffen sind kann der Neuntöter hier weiterhin Lebensraum finden. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die lokale Population sind ausgeschlossen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein

Trauerschnäpper

Der Trauerschnäpper kann in den angrenzenden Gehölzbeständen sowie auch auf dem Gelände des Campingplatzes (baumreiche Hänge) vorkommen. Die Art ist auf ein ausreichendes Höhlenangebot angewiesen.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Durch das Vorhaben im Geltungsbereich sind keine Tiere oder Eier betroffen. In der Umgebung ist bei der vorgesehenen Entnahme von Nadelgehölzen darauf zu achten, dass diese Entnahme außerhalb der Fortpflanzungszeit der Brutvögel stattfindet. Da zudem die Anforderungen des § 39 (5) BNatSchG an die zeitliche Umsetzung von Eingriffen in Gehölze zu berücksichtigen sind, sind diese Arbeiten zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen. Bei der Entnahme von Nadelgehölzen sind alte Bäume auf das Vorhandensein von Höhlen zu prüfen und in dem Fall, dass Höhlen vorhanden sind möglichst zu erhalten.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es sind im Geltungsbereich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Im Umfeld werden nur Einzelbäume entnommen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleibt.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingt sind Störungen von Brutvogelarten in angrenzenden Bereichen während der Bauarbeiten durch Baulärm und Fahrzeugverkehr möglich. Die Wirkungen sind zeitlich befristet. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt sind Störungen durch die Nutzung des Campingplatzes möglich durch Fahrzeugverkehr und Bewegung und Lärm von Menschen. Hier ist insbesondere eine zusätzliche Störung der Gehölze im östlichen Bereich der Sammelstraße und der Randgehölze der Ackerfläche in Teilbereich 2 sowie im Bereich der Badestellen anzunehmen. Da diese Bereiche jedoch schon deutlich vorbelastet sind ist davon auszugehen, dass keine Reviere aufgegeben werden und der Erhaltungszustand der Population nicht verändert wird.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen)

Wachtel

Eingesäte Wildacker können von der Wachtel (RL 3) besiedelt werden. Die Art wurde im Schutzgebiet von KOOP ET AL. (2006) im Umfeld des Vorhabens nicht nachgewiesen. Ältere Daten nennen Vorkommen der Arten im Nordosten des Untersuchungsraums (STRUWE-JUHL, 2003).

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Da im Geltungsbereich keine Brutplätze der Arten anzunehmen sind ist eine Betroffenheit durch Tötung oder Verletzen sowie das Zerstören von Eiern nicht gegeben.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingt sind Störungen in angrenzenden Bereichen während der Bauarbeiten durch Baulärm und Fahrzeugverkehr möglich. Betriebsbedingt sind Störungen durch die Nutzung des Campingplatzes möglich durch Fahrzeugverkehr und Bewegung und Lärm von Menschen, insbesondere bei der verstärkten Nutzung der Sammelstraße.

Da es sich bei dem betroffenen Offenlebensraum um überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen (Mais und Spargel, an der Zufahrtstraße jedoch Wildpflanzeneinsaat) handelt, auf denen während des Monitorings (KOOP ET AL, 2006) keine Brutvorkommen festgestellt wurden sind von den Störungen allenfalls einzelne Individuen betroffen. Die umgebende Landschaft umfasst vergleichbare Lebensräume, mit Ausnahme der Wildpflanzeneinsaat, die insbesondere als Nahrungsfläche eine Bedeutung besitzt. Hier ist die Eignung von der ggf. jährweise veränderten Ackernutzung abhängig. Die Flächen sind zudem nur in Teilbereichen von langfristigen Störungen betroffen. Die Störungen während der Bauarbeiten sind zeitlich befristet.

Aus den genannten Gründen sind Auswirkungen des Vorhabens auf die lokale Population nicht zu erwarten, die Störungen sind somit nicht erheblich.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein

5.3 Weitere Arten

Haselmaus

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Individuen der Haselmaus ist nicht völlig auszuschließen, wenn der Durchbruch durch die Gehölzstreifen in Teilbereich 2 während der Jungenaufzucht oder die Rodung während der Winterruhe stattfinden würde. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Haselmäusen ist das Fällen der Gehölze im Bereich des Gehölzstreifens in Teilbereich 2 im Herbst Anfang Oktober bis Ende November und damit außerhalb der Wurf- und Jungenaufzuchtzeit durchzuführen. Zwischen dem Fällen und der Rodung sollten 1-2 Wochen Abstand liegen.

Entsprechende Bauzeitenregelungen für Fäll- und Rodungsarbeiten sind im B-Plan festzusetzen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben kommt es nur im Teilbereich 2 bei Durchbruch der Gehölzstreifen zu Eingriffen in potenziellen Haselmauslebensraum. Diese Eingriffe beschränken sich auf wenige Meter. Die hier vorgesehene Zuwegung zu den Campinghausflächen bleibt weiterhin für Haselmäuse überquerbar. Die umgebenden Gehölze und die ökologische Funktion bleiben erhalten.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Haselmäusen können insbesondere durch Hunde erfolgen. Da auch derzeit schon eine Nutzung durch Campingplatznutzer gegeben ist, ist durch die Änderung nicht mit einer Auswirkung von Störungen auf die lokale Population zu rechnen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme)

6 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bauzeitenregelung für Eingriffe in Gehölzbestände:

Die Eingriffe in den Gehölzbestand in Teilbereich 2 sind zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Haselmäusen und Brutvögeln im Herbst zwischen Anfang Oktober bis Ende November und damit außerhalb der Wurf- und Jungenaufzuchtzeit durchzuführen. Zwischen dem Fällen und der Rodung sollten 1-2 Wochen Abstand liegen.

Eingriffe in alle anderen Gehölzbestände sind zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen.

Bei der vorgesehenen Entnahme von Einzelbäume in der Umgebung ist das Vorhandensein von Höhlen zu prüfen. Wenn Höhlen vorhanden sind, sind die Bäume, sofern möglich, zu erhalten.

In der folgenden Tabelle werden die Zeiten zusammengefasst dargestellt.

Tab. 2: Zusammenfassung der Vermeidungsmaßnahmen

Flächen	Zu berücksichtigende Arten / -gruppen	Eingriffszeitraum
Gehölze in Teilbereich 2	Haselmaus, Brutvögel	01.10. bis 30.11. (1-2 Wochen Abstand zwischen Fällen und Roden)
Sonstige Gehölze	Brutvögel	01.10. bis 28./29.02
Einzelbäume in der Umgebung	Brutvögel, Fledermäuse	01.10. bis 28./29.02, zuvor Prüfung auf Höhlen

6.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen werden nicht erforderlich

6.3 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Artenschutzrechtlicher Ausgleich wird nicht erforderlich.

7 Hinweise zur Eingriffsregelung

Aufgrund der Inanspruchnahme innerhalb des Vogelschutzgebiets und zu erwartender Störungen innerhalb des Vogelschutzgebiets würde es als sinnvoll bewertet, als Minimierungsmaßnahme in den Bereichen einen Knick / Gehölzstreifen zwischen Sammelstraße und Ackerfläche herzustellen, in denen noch kein Gehölzstreifen vorhanden ist. Dadurch könnten Störungen von Vögeln durch Bewegungen von Fahrzeugen und Menschen minimiert werden. Eine zusätzlich bedeutende Scheuchwirkung durch die neuen Vertikalstrukturen wäre dabei nicht gegeben, da auf der Westseite der Sammelstraße und in angrenzenden Bereichen bereits Gehölzstreifen vorhanden sind. Aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit ist eine Umsetzung derzeit jedoch nicht möglich.

Als weitere Maßnahme wird die Schaffung eines Saumstreifens an einer Ackerfläche im Schutzgebiet vorgeschlagen. Dadurch könnte eine Beeinträchtigung von Nahrungsflächen durch Störungen ausgeglichen werden.

Zur Minimierung von Störungen sollte die Entstehung neuer Badestellen unterbunden werden. Dazu sollte das Ufer regelmäßig überprüft werden und bei Feststellung neuer Badestellen durch geeignete Maßnahmen deren weitere Nutzung verhindert werden. Positiv wäre eine Förderung der Nutzung der westlichen gegenüber der östlichen Badestelle, um Störungen im Bereich der Röhrichte im Osten des Sees zu minimieren.

Die genannten Maßnahmen sind artenschutzrechtlich sowie für die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet nicht zwingend erforderlich, werden jedoch als geeignet zur Minimierung von Auswirkungen im Sinne der Eingriffsminimierung angesehen.

8 Zusammenfassung

Die hier betrachtete Planung (F-Plan-Änderung und B-Plan) umfasst drei Teilbereiche östlich des Salemer Sees. Die Gemeinde Salem möchte mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 Rechtssicherheit für eine verbesserte Erschließung, Nutzung und Bebauung des Eingangsbereichs und einer Erweiterungsfläche des Naturcampingplatzes Salem erreichen.

Betroffenheiten von Vogelarten und der Haselmaus von artenschutzrechtlicher Relevanz sind innerhalb des Geltungsbereichs durch Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen zu vermeiden. Im Umfeld ist eine Zunahme von Störungen zu erwarten, die jedoch als nicht erheblich bewertet werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten. Die genannten Maßnahmen sind im B-Plan festzusetzen.

9 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2008): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2008): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). In Kraft seit 01.03.2010.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. ET AL: (2006): SPA „Schaalsee-Gebiet“ (2331-491) - Monitoring 2003-2006.
- LBV-SH (LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen, Stand 25. Februar 2009.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RICHARZ, K.; E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- STRUWE-JUHL, B. (2003): Bestand und Verbreitung ausgewählter Brutvogelarten im Projektgebiet Schaalsee-Landschaft. Corax 19: 153-184.